

## Beschluss aus der 29. Bezirksamt-Sitzung vom 05.07.2022

### Gegenstand des Antrages:

Das Bezirksamt stellt für Spandau die Klimanotlage fest und beschließt ein Klimaschutz-Maßnahmenpaket zur konsequenten Reduktion seiner Treibhausgasemissionen.

### Beschluss:

Das Bezirksamt Spandau stellt die Klimanotlage für Spandau fest und beschließt ein Klimaschutz-Maßnahmenpaket. Grundlagen sind der Klimanotlage-Beschlusses des Landes Berlin vom 19.12.2019, der BVV-Beschlusses vom 2.12.2020 (Drs. 1720/XX) und das EWG Bln. Damit stellt Spandau mit sofortiger Wirkung die Weichen für eine konsequente Reduktion und langfristige Vermeidung von Treibhausgasemissionen, um Klimafolgenrisiken zu minimieren und eine nachhaltige Entwicklung des Bezirks einzuleiten, welche die natürlichen Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen schützt (GG Art. 20a).

#### **1. Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept für Spandau**

Das Bezirksamt erstellt ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Klimafolgenanpassungsmaßnahmen für Spandau zur Umsetzung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des EWG Bln (§ 3, 7, 8 und 12).

#### **2. Prüfung der Klimawirkungen von Bezirksamtsbeschlüssen**

Damit schädliche und kostenintensive Klimafolgen von politischen Beschlüssen frühzeitig erkannt und reduziert beziehungsweise vermieden werden können, stellt das Bezirksamt alle Entscheidungen (mit Ausnahme von Personal- und Haushaltsvorlagen) unter einen Klimavorbehalt. Ab der vierten Woche nach dem BA-Beschluss müssen im Zuge der Erstellung von BA-Beschlussvorlagen verpflichtend die Auswirkungen auf das Klima abschätzend geprüft und in der Beschlussvorlage kurz erläutert werden, sofern dieses in der Vorlage nicht bereits erfolgt oder nicht integraler Bestandteil der Vorlage ist. Im Falle von schädlichen oder erheblich schädlichen Folgen für das Klima müssen für die BA-Beschlussvorlage bessere Lösungen aufgezeigt werden, die weniger Treibhausgas-Emissionen verursachen. Das Bezirksamt bevorzugt bei allen Entscheidungen jene Lösungen, welche eine Reduktion oder Vermeidung von Treibhausgasen bewirken oder überwiegend positive Auswirkungen auf das Klima und eine nachhaltige Entwicklung haben.

Diese Prüfung erfolgt im Zuge der Erstellung der BA-Vorlage dezentral durch die damit befassten Sachbearbeitenden, bei denen die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme liegt. Als Unterstützung wird den Sachbearbeitenden ein auf Excel basierender sogenannter „Klimacheck“-Leitfaden zur Verfügung gestellt, welcher vom Berliner Senat für die Prüfung von Senatsbeschlüssen entwickelt und für die Verwendung für Bezirksamtsvorlagen angepasst wurde.

Die Klimastabsstelle stellt den Sachbearbeitenden einen Leitfaden als Hilfestellung zu Verfügung, damit diese die Auswirkungen auf das Klima fachlich einheitlich beurteilen können.

### **3. Klimaneutrale Energieversorgung von bezirklichen Neubauten**

Beim Neubau öffentlicher Gebäude ist mindestens Standard KfW-Effizienzhaus 40 einzuhalten und die Möglichkeit des Standards EH 40 EE zu prüfen. In Leistungsphasen LP 1-2 ist ein Energiekonzept zu erstellen, um verschiedene energieeffiziente und möglichst klimaneutrale Wärmeversorgungsvarianten zu untersuchen. Bei größeren Renovierungen öffentlicher Gebäude ist der KfW-Effizienzhaus 55-Standard einzuhalten, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Dächer der Neubauten sind so zu planen und zu bauen, dass die Errichtung von Solaranlagen im Einklang mit Gründächern steht.

### **4. Beachtung des Primärenergiebedarfs der eingesetzten Baustoffe**

Es ist klimagerecht und nachhaltig zu bauen. Bezirkliche Neubauvorhaben mit Gesamtkosten in Höhe von zehn Millionen Euro müssen gemäß der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) mindestens das Qualitätsniveau BNB Silber erreichen, ein besserer Standard ist anzustreben - soweit möglich für alle bezirklichen Neubauvorhaben auch unterhalb der VwVBU-Kostenschwelle. Für Bauvorhaben unter dieser Kostenschwelle soll ein Leitfaden mit kostenneutralen Maßnahmen zum nachhaltigen Bauen entwickelt werden.

Das Bezirksamt setzt sich auch bei künftigen Änderungen der Bauordnung für klimaschutzorientierte Maßnahmen ein.

### **5. Energiemanagement für bezirkliche Bestandsgebäude**

Das BA Spandau erstellt bis Ende 2022 einen Sanierungsfahrplan für öffentliche Gebäude gemäß § 9 EWG Bln mit dem Ziel, den Endenergieverbrauch um mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2030 und den Primärenergieverbrauch um mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2045 im Vergleich zum Jahr 2010 zu senken. Eine Bestandsaufnahme aller bezirklichen Gebäude ist durchzuführen, um die Solarpotenziale zur Umsetzung der Solarpflicht (§ 19 Absatz 4 EWG Bln) zu ermitteln.

### **6. Klimaschonende Mobilität im Bezirksamt**

Das Bezirksamt strebt das Ziel einer CO<sub>2</sub>-freien Kraftfahrzeugflotte der Verwaltung bis zum Jahr 2030 an (EWG Bln § 11). Bis zum 31.12.2022 wird ein Plan zur schrittweisen Umstellung der Kraftfahrzeugflotte einschließlich gemieteter und geleaster Fahrzeuge erstellt und dem Senat vorgelegt (EWG Bln § 11). Ab 2030 sollen keine bezirklichen Fahrzeuge mit fossilen Verbrennungsmotoren mehr eingesetzt werden.

Im gesamten Bezirk wird darauf hingewirkt, die Attraktivität und Nutzung von ÖPNV, Rad- und Fußverkehr durch bessere Angebote für eine klimaschonende und sicherere Mobilität

im Rahmen der bezirklichen Zuständigkeiten zu steigern. Dies betrifft auch den Ausbau beispielsweise einer E-Ladeinfrastruktur oder von Fahrradparkplätzen auf bezirkseigenen Liegenschaften.

## **7. Einhaltung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals)**

Das Bezirksamt verpflichtet sich zu einer sozial, ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung und beabsichtigt, eine Nachhaltigkeitsstrategie als Bestandteil des Klimaschutzkonzepts zu erstellen. Es prüft zukünftig bei allen Entscheidungen die Auswirkungen auf die von den Vereinten Nationen beschlossenen globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030/SDGs), zu denen Deutschland sich verpflichtet hat. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte soll dazu bis zum 3. Quartal 2022 anhand von ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren einen Vorschlag erarbeiten und dem BA zum Beschluss vorlegen. Diese Beschlussvorlage soll weitergehende Vorgaben für eine sozial faire und nachhaltige Verwaltung etwa bei Beschaffungen, Beauftragungen oder Veranstaltungen beinhalten.

## **8. Bedarf an finanziellen und personellen Ressourcen**

Es bedarf im Rahmen der gegenwärtigen Ressourcen ab sofort aller Anstrengungen, um die Klimaschutzziele noch zu erreichen. Die vom Senat im Doppelhaushalt 2022/2023 zusätzlich zur Verfügung gestellten Personalstellen sollen schnellstmöglich besetzt werden. Für die Umsetzung der Klimamaßnahmen dieses Beschlusses und der zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben, die das novellierte EWG Bln den Bezirken vorgibt, wird jedoch eine entsprechende zusätzliche personelle und finanzielle Ausstattung benötigt. In allen klimarelevanten Fachämtern und Organisationseinheiten, die zunehmend gesetzliche Aufgaben des Klimaschutzes und der Klimaanpassung umsetzen, wie Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Straßen- und Grünflächenamt, Umwelt- und Naturschutzamt sowie die Stabsstelle Nachhaltigkeit und Klimaschutz, müssen vorbehaltlich der Einstellung der entsprechenden zusätzlichen Mittel in den Bezirksplafond in den kommenden Jahren - spätestens ab dem Doppelhaushalt 2024/2025 - die erforderlichen Personalstellen geschaffen werden. Es werden die ab dem 3. Quartal 2022 im Zuge von Sektorzielen vom Senat geplanten Sofortprogramme in Anspruch genommen. Die grünen Fachämter (Umwelt- und Naturschutzamt, Straßen- und Grünflächenamt, Stadtentwicklungsamt) sollen so personell wie auch finanziell ausgestattet werden, dass sie in der Lage sind, den grünen öffentlichen Raum zu schützen, zu entwickeln und zu verbessern. Der Schutz, die Herstellung und Pflege einer grün-blauen Infrastruktur sind maßgeblich für die Resilienz gegenüber dem Klimawandel und der Hitzeentwicklung eines ansonsten urbanen Raumes.

Die SE Facility Management soll als grünes Fachamt personell wie auch finanziell so ausgestattet werden, dass sie in der Lage ist, die Energiewende und den Klimaschutz voranzubringen und die hohen Anforderungen des EWG Bln (Solarpflicht bis 2024, klimaschonendes Bauen, Sanierung öffentlicher Gebäude, nachhaltige Mobilität etc.) umzusetzen.

Nach dem Grundsatz des Konnexitätsprinzips müssen den Bezirken die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung der Berliner Klimaziele und des EWG Bln vom Senat zur Verfügung gestellt werden. Das Bezirksamt setzt sich beim Senat dafür ein, dass dieser den Bezirken die erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Umsetzung des EWG Bln zur Verfügung stellt und zudem die Einrichtung eines Klimatitels im Haushalt zur Finanzierung der Erreichung der Klimaziele im Land Berlin prüft.

Das Bezirksamt strebt an, schnellstmöglich - auch vor dem Beschluss des Doppelhaushaltes 2024/2025 - die für den Beginn der Umsetzung dieses Beschlusses notwendigen Voraussetzungen finanziell und personell zu schaffen, um die genannten Einzelmaßnahmen in die Umsetzung zu bringen.

Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem Beschluss zu unterrichten.